

Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück

EntschS

Die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück erlässt auf der Grundlage der Bestimmungen des § 27 Abs.2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit ThürKGG i. d. Fassung vom 10.10.2001 (GVBI Nr. 8 S. 290) in Verbindung mit den §§ 13 und 19 ff Thüringer Kommunalordnung ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI S. 41) auf Grund des Beschlusses Nr. vom 30.09.2004 der Gemeinschaftsversammlung folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Die Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung und die Vertreter der Mitgliedsgemeinden werden für die Teilnahme an Sitzungen, sowie für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit, nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtlichen Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 10,- Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonalhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.

§ 4 Höhe der Entschädigungen

Die Höhe der in § 3 genannten Entschädigungen beträgt:

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| 1. Gemeinschaftsvorsitzender | 70,- Euro/Monat |
| 2. Stellvertreter | 50,- Euro/Monat |

§ 5 Anspruchzeitpunkt

Der jeweilige Entschädigungsanspruch im Sinne dieser Satzung, entsteht mit der ersten Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Angelika Dietrich
Gemeinschaftsvorsitzende
S i e g e l

Beschlossen am 30.09.2004

Datum d. Ausfertigung: 01.10.2004

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde:
Az 031.5.020 v. 19.10.2004

rechtliche Unbedenklich-
keitserklärung durch Rechtsaufsicht
vom: 16.11.2004
Az 031.5.020

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.F.v. 28.01.2003 (GVBl S. 41) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 10.12.2004 , Nr.: 25 , Jahrgang 13, Seite 3 veröffentlicht.